

Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 12.12.2007 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) und des § 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250 / SGV NW 74) in Verbindung mit der Abfallsatzung der Stadt Münster - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für jede Nutzungseinheit, die über einen Abfallbehälter nach Ziffer 1.2 des Gebührentarifs zur Abfallgebührensatzung bzw. eine entsprechende Nachbarschaftstonne gemäß § 8 Abs. 6 der Abfallsatzung an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr erhoben.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenpflichtig für die in Ziffer 1 des Gebührentarifs bezeichneten Gebühren ist der Eigentümer des an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks.

(nachrichtlich: bisherige Fassung)

Für jede an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Nutzungseinheit, die einen Abfallbehälter nach Ziffer 1.2 des Gebührentarifs zur Abfallgebührensatzung bzw. eine entsprechende Nachbarschaftstonne gemäß § 8 Abs. 6 der Abfallsatzung nutzt, wird eine Grundgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig für die in Ziffer 1 des Gebührentarifs bezeichneten Gebühren ist der wirtschaftliche Eigentümer des an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks im Sinne von § 39 Abs. 2 Abgabenordnung.

Artikel 2

Der Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 1.8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die An-, Ab- und Ummeldung gebührenpflichtiger Abfallbehälter wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

2. Ziff. 1.9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Soweit verfügbar wird auf Einzelanforderung hin für Biotonnen ein Bio-Filterdeckel gegen eine Jahresgebühr von 15,00 € angeboten.

3. Ziff. 3.2 (Mineralfaserabfälle) wird ersatzlos gestrichen.

(nachrichtlich: bisherige Fassung)

Für die An-, Ab- und Ummeldung gebührenpflichtiger Abfallbehälter wird eine Gebühr von 15,34 € erhoben.

Soweit verfügbar, wird auf Einzelanforderung hin für Biotonnen ein Bio-Abfalldeckel gegen eine Jahresgebühr von 15,34 € angeboten.

3.2 Mineralfaserabfälle 250,00 € / t

4. Ziff. 3.3 bis 3.9 werden zu Ziff. 3.2 bis 3.8.

3.3 Krankenhausabfälle	190,00 € / t
3.4 Gewerbeabfälle / Gewerbeabfälle Anlieferung AWM	230,00 € / t
3.5 Baustellenrestabfälle	230,00 € / t
3.6 Sonstige Abfälle	230,00 € / t
3.7 Nachtspeichergeräte asbesthaltig	95,00 € / Stück
3.8 Nachtspeichergeräte nicht as- besthaltig	130,00 € / t
3.9 Bauschutt / Inertstoffe (Kleinmen- genanlieferung)	10,00 € / t

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.